



Bundesministerium für Arbeit,  
Familie und Jugend  
Abt IV/B/7 - Verwendungsschutz  
Favoritenstraße 7  
1040 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
www.arbeiterkammer.at

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel <b>501 65</b>	Fax <b>501 65</b>	Datum
-	SP/GSt	Ruth Ettl	DW 12166	DW 412166	12.1.2021

## Verordnungen zum geplanten Landarbeitsgesetz 2021 – Mutterschutzverordnung, Verordnungen zum Betriebsverfassungsrecht und Landwirtschaftliche Jugendarbeitsschutzverordnung

Die BAK (Bundesarbeitskammer) dankt für die Zusendung der gegenständlichen Verordnungsentwürfe und nimmt dazu wie folgt Stellung:

### **Mutterschutzverordnung**

Seitens der BAK wird begrüßt, dass eine Verordnung zur vorzeitigen Freistellung nun auch eigens für den land- und forstwirtschaftlichen Bereich geschaffen wird, die der Verordnung zum Mutterschutzgesetz (MSchG) entspricht.

Weder für Arbeitnehmerinnen, die in diesem Bereich beschäftigt sind, noch für die entsprechenden FachärztInnen, ist immer klar, welche gesetzliche Grundlage anzuwenden ist. Fehler aus dieser unklaren Anwendung dürfen aber keinesfalls auf dem Rücken der werdenden Mütter ausgetragen werden.

Umso lobenswerter ist daher auch die Klarstellung in § 4 (4) der Verordnung: Sollten an Stelle der in der Anlage zur gegenständlichen Verordnung enthaltenen Formulare die Formulare entsprechend der Anlage zur Mutterschutz-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung verwendet werden, sind diese vom Sozialversicherungsträger und von der/dem ArbeitgeberIn trotzdem zu akzeptieren. Es ist erfreulich, dass damit eine (zusätzliche) bürokratische Hürde im Bereich von Schwangerschaft, Freistellung, Wochengeld etc hintangehalten wird.

## **Verordnungen zum Betriebsverfassungsrecht**

Die BAK begrüßt ausdrücklich die Angleichung an die Verordnungen zum Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG). Auch die Angleichung an die bestehenden bundesgesetzlichen Regelungen zum einheitlichen Stimmzettel ist wichtig.

## **Beschäftigungsverbote für Jugendliche – Landwirtschaftliche Jugendarbeitsschutzverordnung**

Der vorgeschlagene Entwurf wird grundsätzlich begrüßt, die BAK erlaubt sich dazu allerdings folgende Anmerkungen:

### **Zu § 1 des Entwurfs – Allgemeine Bestimmungen**

In § 1 Abs 5 des Entwurfs wird die Klarstellung, dass die Gefahrenunterweisung nicht im Betrieb, sondern im Rahmen des Berufsschulunterrichts bzw des Fachschulunterrichts zu erfolgen hat, durch die Formulierung „mindestens 24 Unterrichtseinheiten im Rahmen der schulischen Ausbildung“ begrüßt.

Ebenso wird die Aufnahme der Verweise in § 1 Abs 9 des Entwurfs hinsichtlich der Begriffsbestimmungen für Arbeitsstoffe auf § 223 Landarbeitsgesetz (LAG) 2021 sowie für persönliche Schutzausrüstung auf § 237 Abs 2 LAG 2021 begrüßt.

### **Zu §§ 2, 3 und 4 des Entwurfs – Arbeiten mit gefährlichen Arbeitsstoffen, Arbeiten unter physikalischen Einwirkungen und Arbeiten unter psychischen und physischen Belastungen:**

Die Übernahme der Regelungen der Verordnung über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche (KJBG-VO) mit den entsprechenden Verweisen, wird begrüßt.

### **§ 5 des Entwurfs – Arbeiten mit gefährlichen Arbeitsmitteln**

Auch hier wird die Übernahme der Regelungen der KJBG-VO grundsätzlich begrüßt.

Zu § 5 Abs 1 Z 5 und 18 des Entwurfs merkt die BAK an, dass die Formulierung „im Rahmen des Berufsschulunterrichts“ durch die Formulierung „im Rahmen des Schulunterrichts“ ersetzt werden sollte.

In § 5 Abs 1 Z 20 und 21 des Entwurfs sollte jeweils der Verweis auf § 7 Z 12 durch den Verweis auf § 6 Z 7 des Entwurfs ersetzt werden.

Zur geplanten Ausnahme vom **Arbeitsverbot für Holzspalter mit nicht rotierenden Spaltwerkzeugen** in § 5 Abs 1 Z 23 des Entwurfs hält die BAK folgendes fest:

Nach § 6 Abs 1 KJBG-VO sind sowohl Arbeiten mit Holzspaltern mit rotierenden als auch mit nicht rotierenden Spaltwerkzeugen ausnahmslos verboten. In der KJBG-VO werden Arbeiten mit diesen Zerkleinerungsmaschinen (§ 6 Abs 1 Z 8 KJBG-VO) als derart gefährlich und unfallgeneigt angesehen, dass sie für Jugendliche nicht einmal mit Gefahrenunterweisung bzw unter Aufsicht erlaubt sind.

In der Anmerkung zu § 5 Abs 1 Z 23 des Entwurfs selbst wird zur Darstellung, wie gefährlich diese Arbeitsgeräte sind, auf einen Artikel der Bauernzeitung hingewiesen. In diesem Artikel aus dem Jahr 2016 wird über eine Untersuchung des Instituts für Landtechnik an der Universität für Bodenkultur im Rahmen des Forschungsprojekts IKA berichtet. Darin wird unter anderem festgehalten, dass oft schwere Unfälle mit Holzspaltern passieren. Als häufigste Verletzungsarten bzw -folgen werden Amputationen, gefolgt von Frakturen, Quetschungen, Wunden und Zahnfrakturen angegeben, auch könne es zu tödlichen Unfälle kommen.

Nach Ansicht der BAK ist es nicht akzeptabel, Jugendliche einem derartigen Verletzungsrisiko mit lebenslangen oder sogar tödlichen Folgen auszusetzen. Einer Ausnahme vom Arbeitsverbot für Holzspalter mit nicht rotierenden Spaltwerkzeugen kann daher seitens der BAK nicht zugestimmt werden.

Zu § 5 Abs 1 Z 24 des Entwurfs wird angemerkt, dass die Wortfolge „Gefahrenunterweisung im Rahmen der Berufsausbildung“ durch die Wortfolge „Gefahrenunterweisung im Rahmen des Schulunterrichts“ ersetzt werden sollte.

Zu § 5 Abs 1 Z 25 des Entwurfs wird folgendes festgehalten: Bei Beförderungsanlagen gemäß ÖNORM M 9613 handelt es sich um ortsgebundene Greiferanlagen (zB Heukran) zum kurzzeitigen Fördern ausschließlich landwirtschaftlicher Produkte (zB Heu, Stroh, Silage) in landwirtschaftlichen Betrieben.

Nach Ansicht der BAK sind diese Beförderungsanlagen als Hebezeuge zu sehen, deren Bedienung unter § 6 Abs 1 Z 21 KJBG-VO fällt und erst nach 24 Monaten Ausbildung unter Aufsicht erlaubt ist. Die BAK regt daher nochmals an, zumindest die Altersgrenze von 16 Jahren auf 17 Jahren anzuheben und eine Gefahrenunterweisung im Rahmen des Schulunterrichts vorzusehen.

Auch bei den in § 5 Abs 1 Z 27 des Entwurfs angeführten Arbeiten mit forstlichen Seilbringungsanlagen handelt es sich nach Ansicht der BAK um das Bedienen von Hebezeugen im Sinne des § 6 Abs 1 Z 21 KJBG-VO. Da § 6 Abs 1 Z 21 KJBG-VO das Bedienen von Hebezeugen erst nach 24 Monaten Ausbildung erlaubt, konnte im Berufsbild des gewerblichen Lehrberufes Forsttechnik, BGBl II 124/2016, die Berufsbildposition „Mitarbeiten bei der Holzbringung mittels Seilgeräten“ (Berufsbildposition 21) auch erst für das 3. Lehrjahr festgelegt werden.

Grundsätzlich sieht die BAK Arbeiten mit forstlichen Seilbringungsanlagen als sehr gefährlich und unfallgeneigt an und ersucht daher, diese Arbeiten auch für den Bereich der Land- und Forstwirtschaft erst nach 24 Monaten Ausbildung unter Aufsicht und Gefahrenunterweisung

im Rahmen des Schulunterrichts zuzulassen und § 5 Abs 1 Z 27 des Entwurfs dementsprechend zu ändern.

### **§ 6 des Entwurfs – Sonstige gefährliche sowie belastende Arbeiten und Arbeitsvorgänge**

Seitens der BAK wird ersucht, in die Aufzählung der verbotenen Arbeiten in § 6 des Entwurfs auch die Arbeiten auf Bau- und Montagestellen nach § 7 Z 1 KJBG-VO sowie Arbeiten auf Dächern nach § 7 Z 2 KJBG-VO aufzunehmen. Im Bereich der land- und forstwirtschaftlichen Lehrberufe können nach Ansicht der BAK Arbeiten auf Baustellen und auf Dächern zB bei Instandhaltungsarbeiten an einem Bauernhof oder Wirtschaftsgebäude, nicht ausgeschlossen werden.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Stellungnahme.

